



Stadt Schöningen

Der Bürgermeister

Vorlage
V 103/2021

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: Bürgerdienste BearbeiterIn: Herr Weitze</i>	<i>Datum 12.11.2021</i>
---	-----------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Ausschuss für Bürgerdienste, Soziales und Integration	Vorberatung	23.11.2021	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	Empfehlung		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rat	Beschluss		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Kein Beschlussvorschlag. Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Sondernutzungsgebührensatzung) wird zur Kenntnis genommen. Diese Vorlage wird zunächst zur Vorberatung im AfBSI vorgelegt.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Die zurzeit gültige Sondernutzungsgebührensatzung wurde vom Rat der Stadt Schöningen am 21.06.2018 TOP 11 (Vorlagen Nr. 105/2018) beschlossen. Seitens des Dienstbereiches Ordnungswesen wurde die beschlossene Satzung mit Bescheiden vom 26.04.2019 rechtskonform umgesetzt.

Nach örtlicher Bestandsaufnahme mit Aufmaß der für Sondernutzungen verwendeten Flächen der Gewerbetreibenden in der Stadt Schöningen wurden durch den Dienstbereich Ordnungswesen die abzurechnenden Parameter ermittelt und die Gebühren entsprechend berechnet. Dies führte bei den Gewerbetreibenden zu heftigem Unmut, der in Beschwerden beim Bürgermeister, diversen Anschreiben bis hin zu vereinzelt Klagen führte. Die Beantragung der Sondernutzungen durch die Gewerbetreibenden war bis zu diesem Zeitpunkt zum größten Teil nicht erfolgt, wobei eine tatsächliche Nutzung gem. Sondernutzungssatzung vorlag. Durch diverse Unwägbarkeiten im Dienstbereich Ordnungswesen (erhebliche Arbeitsverdichtung durch die damalige Flüchtlingswelle sowie erhebliche Personalvakanten), war die Abrechnung in den Vorjahren nur unregelmäßig

erfolgt. Nach diversen Beratungen wurden letztlich sämtliche Bescheide mit Schreiben vom 24.05.2019 zurückgenommen.

Durch Beschluss des Rates vom 27.06.2019 TOP 16 (Vorlagen Nr. 107/2019) wurde die Erhebung der Gebühren, die gemäß Sondernutzungsgebührensatzung vom 21.06.2018 für das Kalenderjahr 2018, 2019 und bis Ende der Umbaumaßnahmen des Marktes für das Kalenderjahr 2020 zu erheben waren, für den Bereich der Innenstadt aus Billigkeitsgründen (Baulärm, Baustaub, eingeschränkte Erreichbarkeit) ausgesetzt.

Bis zum Ende dieses Zeitraumes sollten seitens der Verwaltung Vorschläge über eine Anpassung der Sondernutzungs- sowie Sondernutzungsgebührensatzung zur weiteren Beratung vorgelegt werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Gewerbetreibenden wurde durch Beschluss des Rates vom 25.03.2021 TOP 7 (Vorlagen Nr. 25/2021) auch im Jahre 2021 aus Billigkeitsgründen auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren verzichtet.

Rechtliche Grundlage:

Nach § 21 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) bzw. § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) können für die Sondernutzungen öffentlichen Verkehrsraums Gebühren erhoben und, soweit sie den Kommunen zustehen, durch eine diesbezügliche Satzung geregelt werden. Bei der Bemessung dieser Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch zu berücksichtigen. Das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners kann berücksichtigt werden.

Gegenüber der aktuellen Satzung ergibt sich im Wesentlichen die Änderung der Anlage zu § 2 der Sondernutzungsgebührensatzung (Gebührentarife). Diese erscheint zwar auf den ersten Blick recht umfangreich, dient aber der Konkretisierung, Vereinheitlichung, Rechtssicherheit und nicht zuletzt auch der Vereinfachung in der täglichen Anwendung. Durch die konkrete Benennung der einzelnen gebührenpflichtigen Tatbestände ist es für die Verwaltung einfacher als bisher, die entsprechende Gebührenhöhe zu ermitteln und damit gegenüber dem Gebührenpflichtigen festzusetzen.

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. K. Bock
Städtischer Direktor

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
<input checked="" type="checkbox"/> ✓	<input checked="" type="checkbox"/> U ✓	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> ✓	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlagen

- Entwurf der der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Sondernutzungsgebührensatzung)
- Synopse
- Synopse Gebührentarif

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 3 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 386), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3.12.2020 (BGBl. I S. 2694) und der §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX für das Gebiet der Stadt Schöningen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für Sondernutzungen an Ortsstraßen, Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, den in der Baulast der Stadt stehenden Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Gebühren für Sondernutzungen an den nicht in der Baulast der Stadt stehenden Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen richten sich nach den von den Straßenbaulastträgern getroffenen besonderen Bestimmungen.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Sondernutzungen, die nach § 9 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen in der Stadt Schöningen keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei. Gleiches gilt auch für Erlaubnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 16 der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen.
- (2) Ist die sich nach § 1 Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Ist durch den Tarif eine Rahmengebühr bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung sowie das Maß der Benutzung zu berücksichtigen.
- (4) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifs gilt bei Verkaufsständen, Gerüsten, Fahrzeugen und ähnlichen Gegenständen die Grundfläche dieser Gegenstände; bei Nutzung durch Personen ohne derartige Gegenstände wird ein Quadratmeter zugrundegelegt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er selbst den Antrag nicht gestellt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) In den Fällen des § 8 Abs. 2 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen haftet auch der Dritte, der seine schriftliche Zustimmung zu der Sondernutzung erteilt hat, wenn die Gebühr von dem in Abs. 1 bezeichneten Gebührensschuldner nicht erlangt werden kann.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubten Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren sind fällig mit Zugang des Gebührenbescheides, bei Sondernutzungen auf Widerruf oder auf Zeit über ein Jahr hinaus erstmalig bei der Erteilung des Gebührenbescheides für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Jahre jeweils am 15.1. des Kalenderjahres, für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit dem Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (4) Die Gebühren der Sondernutzungslaubnis erhöhen sich um 25,00 € pro Erlaubnis, sofern der Antragssteller die Genehmigung nicht mindestens zwei Wochen im Voraus beantragt.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewähren.

§ 7
Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner nach § 3 dieser Satzung ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Art und Umfang sowie Dauer der Sondernutzung zu erteilen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am XX.XX.XXXX gemeinsam mit der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen vom 21.06.2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Schöningen, den .2021
Stadt Schöningen

Schneider
Bürgermeister

Anlage zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren (€)					
		Je Einheit	Jährlich	Monatlich	Wöchentlich	Täglich	Mind.
1	Automaten und Werbeeinrichtungen (z.B. Auslagen- und Schaukästen), die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen je Anlage		25,00				
2	Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste sowie sonstige Hilfseinrichtungen, Baustofflagerungen, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche					0,15	30,00
3	Lagerung von Gegenständen aller Art, die nicht unter Nr. 2 fallen, je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche					0,15	30,00
4	Container (länger als 1 Tag)						
4.1	je Container					2,50	10,00
4.2	Container pauschal ohne Angabe der Stückzahlen (Jahresgenehmigungen)		250,00				
5	Litfasssäulen, je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche		100,00				100,00
6	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, vor Cafe`s, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche in der Saison 01.04. – 31.10. (außerhalb dieser Zeit werden keine Gebühren erhoben)			2,50			10,00
7	Imbissstände, Verkaufswagen, Verkaufsstände u.ä. je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche			3,50			10,00
8	Warenauslagen je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche			1,50			10,00
9	Werbeträger (z.B. Kundenstopper und Stellfahnen) (je Stück)			2,50			
10	Plakatwerbung für Veranstaltungen (pro Veranstaltung)	35,00					
11	Fahrradständer, falls sie als Werbeträger genutzt werden (je Stück)			2,50			
12	Informationsstände und -tische für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche					1,50	

C IV 2

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Je Einheit	Jährlich	Monatlich	Wöchentlich	Täglich	Mind.
13	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern						
13.1	Je Pkw, Motorrad oder Anhänger					5,00	
13.2	Je Lkw oder Zugfahrzeug					10,00	
14	Märkte, Volks- und Straßenfeste privater Veranstalter (Flohmarkt, Fischmarkt, etc.) sowie Schaustellereinrichtungen					0,25	10,00
15	Sonstige Sondernutzungen, soweit sie nicht im vorstehenden Tarif enthalten sind						10,00 – 250,00

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Neue Fassung	Fassung vom 21.06.2018
<p>§ 1 Geltungsbereich</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p>
<p>(1) Für Sondernutzungen an Ortsstraßen, Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, den in der Baulast der Stadt stehenden Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.</p> <p>(2) Die Gebühren für Sondernutzungen an den nicht in der Baulast der Stadt stehenden Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen richten sich nach den von den Straßenbaulastträgern getroffenen besonderen Bestimmungen.</p>	<p>(1) Für Sondernutzungen an Ortsstraßen, Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, den in der Baulast der Stadt stehenden Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.</p> <p>(2) Die Gebühren für Sondernutzungen an den nicht in der Baulast der Stadt stehenden Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen richten sich nach den von den Straßenbaulastträgern getroffenen besonderen Bestimmungen.</p>
<p>§ 2 Gebührenpflicht</p>	<p>§ 2 Gebührenpflicht</p>
<p>(1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Sondernutzungen, die nach § 9 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen in der Stadt Schöningen keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei. Gleiches gilt auch für Erlaubnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 16 der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen.</p> <p>(2) Ist die sich nach § 1 Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.</p> <p>(3) Ist durch den Tarif eine Rahmengebühr bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung sowie das Maß der Benutzung zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifs gilt bei Verkaufsständen, Gerüsten, Fahrzeugen und ähnlichen Gegenständen die Grundfläche dieser Gegenstände; bei Nutzung durch Personen ohne derartige Gegenstände wird ein Quadratmeter zugrunde gelegt.</p>	<p>(1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen in der Stadt Schöningen keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.</p> <p>(2) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.</p> <p>(3) Ist durch den Tarif eine Rahmengebühr bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung sowie das Maß der Benutzung zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifs gilt bei Verkaufsständen, Gerüsten, Fahrzeugen und ähnlichen Gegenständen die Grundfläche dieser Gegenstände; bei Nutzung durch Personen ohne derartige Gegenstände wird ein Quadratmeter zugrundegelegt.</p>

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Sondernutzungsgebührensatzung)

<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner sind</p> <p>a) der Antragsteller,</p> <p>b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er selbst den Antrag nicht gestellt hat.</p> <p>(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) In den Fällen des § 8 Abs. 2 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen haftet auch der Dritte, der seine schriftliche Zustimmung zu der Sondernutzung erteilt hat, wenn die Gebühr von dem in Abs. 1 bezeichneten Gebührensschuldner nicht erlangt werden kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner sind</p> <p>a) der Antragsteller,</p> <p>b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er selbst den Antrag nicht gestellt hat.</p> <p>(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen haftet auch der Dritte, der seine schriftliche Zustimmung zu der Sondernutzung erteilt hat, wenn die Gebühr von dem in Abs. 1 bezeichneten Gebührensschuldner nicht erlangt werden kann.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubten Sondernutzungen mit deren Beginn.</p> <p>(2) Die Gebühren sind fällig mit Zugang des Gebührenbescheides, bei Sondernutzungen auf Widerruf oder auf Zeit über ein Jahr hinaus erstmalig bei der Erteilung des Gebührenbescheides für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Jahre jeweils am 15.1. des Kalenderjahres, für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit dem Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.</p> <p>(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.</p> <p>(4) Die Gebühren der Sondernutzungslaubnis erhöhen sich um 25,00 € pro Erlaubnis, sofern</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubten Sondernutzungen mit deren Beginn.</p> <p>(2) Die Gebühren sind fällig mit Zugang des Gebührenbescheides, bei Sondernutzungen auf Widerruf oder auf Zeit über ein Jahr hinaus erstmalig bei der Erteilung des Gebührenbescheides für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Jahre jeweils am 15.1. des Kalenderjahres, für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit dem Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.</p> <p>(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.</p> <p>(4) Die Gebühren der Sondernutzungslaubnis erhöhen sich um 25,00€ pro Erlaubnis, sofern</p>

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Sondernutzungsgebührensatzung)

der Antragssteller die Genehmigung nicht mindestens zwei Wochen im Voraus beantragt.	der Antragssteller die Genehmigung nicht mindestens drei Werktage im Voraus beantragt.
§ 5 Gebührenerstattung	§ 5 Gebührenerstattung
<p>(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.</p> <p>(2) im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.</p>	<p>(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.</p> <p>(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.</p>
§ 6 Billigkeitsmaßnahmen	§ 6 Billigkeitsmaßnahmen
Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren	Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewähren.
§ 7 Auskunftspflicht	§ 7 Auskunftspflicht
Der Gebührenschuldner nach § 3 dieser Satzung ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Art und Umfang sowie Dauer der Sondernutzung zu erteilen.	Der Gebührenschuldner nach § 3 dieser Satzung ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Art und Umfang sowie Dauer der Sondernutzung zu erteilen.
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	§ 8 Ordnungswidrigkeiten
Zu widerhandlungen gegen § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.	Zu widerhandlungen gegen § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
§ 9 Inkrafttreten	§ 9 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am gemeinsam mit der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen vom 21.06.2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.	Die Satzung vom 14.06.2001 tritt mit Ablauf des 30.06.2018 außer Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 21.06.2018 tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Anlage zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren (€)					
		Je Einheit	Jährlich	Monatlich	Wöchentlich	Täglich	Mind.
1	Automaten und Werbeeinrichtungen (z.B. Auslagen- und Schaukästen), die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen je Anlage		25,00				
2	Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste sowie sonstige Hilfseinrichtungen, Baustofflagerungen, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche					0,15	30,00
3	Lagerung von Gegenständen aller Art, die nicht unter Nr. 2 fallen, je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche					0,15	30,00
4	Container (länger als 1 Tag)						
4.1	je Container					2,50	10,00
4.2	Container pauschal ohne Angabe der Stückzahlen (Jahresgenehmigungen)		250,00				
5	Litfasssäulen, je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche		100,00				100,00
6	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, vor Cafe`s, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche in der Saison 01.04. – 31.10. (außerhalb dieser Zeit werden keine Gebühren erhoben)			2,50			10,00
7	Imbissstände, Verkaufswagen, Verkaufsstände u.ä. je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche			3,50			10,00
8	Warenauslagen je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche			1,50			10,00
9	Werbeträger (z.B. Kundenstopper und Stellfahnen) (je Stück)			2,50			
10	Plakatwerbung für Veranstaltungen (pro Veranstaltung)	35,00					
11	Fahrradständer, falls sie als Werbeträger genutzt werden (je Stück)			2,50			
12	Informationsstände und -tische für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche					1,50	

C IV 2

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Je Einheit	Jährlich	Monatlich	Wöchentlich	Täglich	Mind.
13	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern						
13.1	Je Pkw, Motorrad oder Anhänger					5,00	
13.2	Je Lkw oder Zugfahrzeug					10,00	
14	Märkte, Volks- und Straßenfeste privater Veranstalter (Flohmarkt, Fischmarkt, etc.) sowie Schaustellereinrichtungen					0,25	10,00
15	Sonstige Sondernutzungen, soweit sie nicht im vorstehenden Tarif enthalten sind						10,00 – 250,00

**Anlage zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an
Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen**

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr €	Mindestgebühr €
1	Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste sowie sonstige Hilfseinrichtungen, Baustofflagerungen, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun je pro m ²	1,00 mtl.	30,00
2	Lagerung von Gegenständen aller Art, die nicht unter Nr. 1 fallen, je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche	1,00 mtl.	30,00
3	Litfasssäulen, je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	100,00 jährl.	100,00
4	Tische und Sitzgelegenheiten, die auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	1,00 mtl.	25,00
5	Verkaufswagen(z. B. Fischwagen) und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	1,00 mtl.	25,00
6	Werbeanlagen, (z. B. Auslagentische, Kundenstopper) und dgl., je angefangener m ² Ansichtsfläche	2,00 mtl.	5,00
7	Anlässlich v. Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen (z. B. Altstadtfest, Reitbahnen, Grillfeste, usw.) zur Aufstellung gelangende Schaustellereinrichtungen	je nach Art und Umfang der Veranstaltung	50,00 bis 150,00
8	Sonstige Sondernutzungen, soweit sie nicht im vorstehenden Tarif enthalten sind	je nach Art und Umfang	20,00 bis 250,00